

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 29

16.12.2020

2020

Zur Kenntnis genommen

23. Dez. 2020

Name: *[Signature]*

Inhaltsverzeichnis

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

Seite

227

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

228

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

229

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)

231

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS –)

240

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe (BGS/WAS)

250

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Infektionsschutz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

254

Bezeichnung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf denen eine Maskenpflicht gilt

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

5. ÖPNV;
VGN 589, Neumarkt – Hohenfels – Höhendorf;
Beschlussfassung über die Anpassung/Erhöhung der Zuschusszahlung
 6. Erneuerung (Sanierung) der Heizzentrale des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Vergabe der Heizungsarbeiten
- Erweiterung der Tagesordnung
7. Kreisstraße NM 2, Oberbauverstärkung zwischen Kemnathen und Willenhofen,
BA II und BA III - Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Bauarbeiten
 8. Kreisstraße NM 23, Ausbau zwischen Zell und Arnsdorf – Beschlussfassung über die
Auftragsvergabe der Bauarbeiten

B) Nichtöffentlicher Teil

51-050

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG):
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener
Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 6.1.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 der Verbandsatzung folgende

Satzung zur Entschädigung der Verbandsorgane

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf € 25,00 festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung

länger als fünf Stunden dauert. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich zur Sitzungsgeldpauschale pro angefangene Stunde € 10,00 Aufwandsentschädigung.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsrat hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 1.200,00 brutto. Die Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen teil. Zusätzlich erhält er eine Zuwendung analog den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.
- (2) Für Dienstfahrten erhält der Verbandsvorsitzende Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge.

§ 5

Entschädigung für den Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 300,00 brutto, wobei diese Entschädigung an den linearen Besoldungserhöhungen teilnimmt.
- (2) Für Dienstfahrten erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich (zum 15.) ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 16.07.2003 außer Kraft.

Dietfurt, den 27. Nov. 2020

gez.

Dietz Johann

Verbandsvorsitzender

ZV zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe